



Amtsgericht Schwäbisch Hall
FAMILIENGERICHT

Amtsgericht Schwäbisch Hall, PF 100120, 74501 Schwäbisch Hall

W 2 F 159/23
Herrn
Gerhard Weihbrecht
Ziegelstraße 11

Datum: 27.03.2023

Durchwahl: 0791 946335-258

Aktenzeichen: **W 2 F 159/23**

(Bitte bei Antwort angeben)

74549 Wolpertshausen

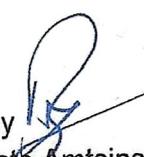
In der Familiensache
Weihbrecht, Monika ./ Weihbrecht, Gerhard
wg. Sonstige Familiensache, § 266 FamFG

Sehr geehrter Herr Weihbrecht,

anbei erhalten Sie eine beglaubigte Abschrift des Beschlusses vom 27.03.2023.

Mit freundlichen Grüßen

Auf Anordnung

Boy 
Erste Amtsinspektorin

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei deren Verarbeitung durch die Justiz nach Artikel 13 und Artikel 14 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung finden sich auf der Internetseite des Gerichts unter dem Menüpunkt „Service“ / „Informationen zum Datenschutz in der Justiz“. Auf Wunsch übersenden wir diese Informationen auch an Verfahrensbeteiligte in Papierform.

Unterlimpurger Straße 8, 74523 Schwäbisch Hall Parkmöglichkeit: Parkhaus Schiedgraben
Telefon 0791 946335-0 Telefax 0791 946335-215 E-Mail poststelle@agschwaebischhall.justiz.bwl.de
Internet www.amtsgericht-schwaebisch-hall.de

Sprechzeiten Montag bis Donnerstag: 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr; Freitag 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr

Aktenzeichen:
W 2 F 159/23



Amtsgericht Schwäbisch Hall

FAMILIENGERICHT

Versäumnisbeschluss

In der Familiensache

Monika **Weihbrecht**, geb. Slansky, geboren am 15.07.1954, Staatsangehörigkeit: deutsch, Ziegelstraße 9, 74549 Wolpertshausen
- Antragstellerin -

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Pelikan Müller Rechtsanwälte PartG mbB**, Mauerstraße 17, 74523 Schwäbisch Hall, Gz.: 43/23 JM06/ma

gegen

Gerhard **Weihbrecht**, geboren am 08.06.1952, Ziegelstraße 11, 74549 Wolpertshausen
- Antragsgegner -

wegen Sonstige Familiensache nach § 266 FamFG

hat das Amtsgericht Schwäbisch Hall durch die Richterin Dr. Olbrich am 27.03.2023 ohne mündliche Verhandlung gemäß §§ 113 FamFG, 331 Abs. 3 ZPO beschlossen:

1. Der Antragsgegner wird verpflichtet, das Gebäude/Objekt „Oldiehalle“ in der Ziegelstraße 11 in 74549 Wolpertshausen zu räumen und an die Antragstellerin herauszugeben.
2. Die sofortige Wirksamkeit dieser Entscheidung wird angeordnet
3. Der Antragsgegner trägt die Kosten des Verfahrens.
4. Der Verfahrenswert wird auf 26.400,00 € festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Versäumnisbeschluss steht der Antragsgegnerseite der Einspruch zu.

Die Einspruchsfrist beträgt 2 Wochen.

Die Einspruchsfrist ist eine Notfrist und beginnt mit der Zustellung des Beschlusses. Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.

Der Einspruch wird durch Einreichung der Einspruchsschrift bei dem
Amtsgericht Schwäbisch Hall
Unterlimpurger Straße 8
74523 Schwäbisch Hall
eingelegt.

Der Einspruchsführer muss sich durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, der die Einspruchsschrift zu unterzeichnen hat.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte oder Beschäftigte anderer Behörden oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Der Vertretung durch einen Rechtsanwalt bedarf es nicht in Unterhaltssachen für Beteiligte, die durch das Jugendamt als Beistand, Vormund oder Ergänzungspfleger vertreten sind.

Soweit sich der Einspruchsführer nicht durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen muss, ist die Einspruchsschrift von ihm oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

Die Einspruchsschrift muss die Bezeichnung des Beschlusses, gegen den der Einspruch gerichtet wird, und die Erklärung enthalten, dass gegen diesen Beschluss Einspruch eingelegt werde. Soll der Beschluss nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

In der Einspruchsschrift, jedenfalls aber innerhalb der Einspruchsfrist, hat der Beteiligte seine Angriffs- und Verteidigungsmittel, soweit es nach der Verfahrenslage einer sorgfältigen und auf Förderung des Verfahrens bedachten Verfahrensführung entspricht, sowie Rügen, die die Zulässigkeit des Antrags betreffen, vorzubringen. Angriffs- und Verteidigungsmittel, die nicht rechtzeitig vorgebracht werden, können zurückgewiesen werden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Verfahrens verzögern würde und die Verspätung auf grober Nachlässigkeit beruht.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf www.ejustice-bw.de beschrieben.

Schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Dr. Olbrich
Richterin

Beglaubigt
Schwäbisch Hall, 27.03.2023

Boy, EAlnsp`in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig



Vorstehende vollständige Fotokopie der Urschrift des Anschreibens an
Gerhard Weihbrecht und der beglaubigten Abschrift des
Versäumnisbeschlusses des Amtsgericht Schwäbisch Hall in
Übereinstimmung mit der mir heute vorliegenden Urschrift bzw. beglaubigte
Abschrift als beglaubigte Abschrift erteilt.

Frankfurt Oder, den 31.05.2023

Viktor Ostwald

Notar Viktor Ostwald



Reichsgericht Berlin



(Convention le Haag vom 5. Octobre 1961)



State
County
Pays

Bundestaat Preußen
Groß Berlin

Diese öffentliche Urkunde:
ist unterzeichnet von:

ND 0004 2023
Wiktor Ostwald

ich versehe es mit dem Siegel:

Reichsgericht Berlin

Bestätigung/

Certificat/Ateste

in/ at/ a Groß Berlin

am/the/le 31.05.2023

Durch/by/par
den Richter im Reichsgericht
Berlin

Richter Norman Chambers

Norman Chambers

Siegel/Seal/Stamp



